

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
14./15. Juni 2024**

Beschlussvorlage Nr. 6

Zu TOP: 4.2.

Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des
Fachkundenachweises Leitender Notarzt

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -
Höhe der Aufwendungen: -
im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des
Fachkundenachweises Leitender Notarzt**

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt – *Anlage 1* – wird wie folgt begründet:

1. Aufnahme der „Erkrankten“ (Änderungsbefehl 1)

Die Ergänzung dient der Harmonisierung mit den Begrifflichkeiten im Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 2 Abs. 3, § 35.

2. Streichung Fachkunde Rettungsdienst (Änderungsbefehl 2a)

Diese ist überflüssig geworden, da die Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin seit 20 Jahren etabliert ist. Die erworbene Fachkunde kann aufgrund der entsprechenden Übergangsregelung in Abschnitt C Nr. 33 der WBO als Zusatzbezeichnung geführt werden, es bedarf keiner speziellen Regelung in dieser Satzung.

3. Streichung 5-jährige Tätigkeit,
Aufhebung Einschränkung der Gebiete (Änderungsbefehl 2b)

Durch die Streichung der Formulierung „eine mindestens 5-jährige Tätigkeit“ wird vermieden, dass Nicht-Fachärzte Fachärzten gegenüber weisungsbefugt sein können. Darüber hinaus erübrigt sich durch die Streichung eine Festlegung, ob 5 Jahre Weiterbildung in Teilzeit ausreichen. Die bisherige Einschränkung der Gebiete ist nicht notwendig, da auch Kinder- und Jugendmediziner oder Kolleginnen und Kollegen aus anderen Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung nach Vorschlag des Ausschuss Notfall- und Katastrophenmedizin die Fachkunde erwerben können sollten.

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 54 Nein: 18 Enthaltungen: 8

Die geplanten Änderungen sind zudem dem – *als Anlage 2* - beigefügten Änderungsmodus zu entnehmen.

Der Ausschuss Notfall- und Katastrophenmedizin empfiehlt die Verabschiedung der vorliegenden Änderungssatzung, der Vorstand hat dem ebenfalls zugestimmt. Die Satzungsänderung soll zum 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Änderungssatzung dennoch im Vorfeld zur Kenntnis erhalten.

Die Kammerversammlung wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt zu bestätigen.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
15. Juni 2024**

Beschlussvorlage Nr. 6

**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt**

Vom ...

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 23 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt vom 8. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt vom 8. März 1994, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, Seite 259, zuletzt geändert mit Satzung vom 21. November 2011, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2011, S. 664) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verletzten“ die Wörter „oder Erkrankten“ angefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die Wörter „der Fachkunde Rettungsdienst“ gestrichen.

b) In Ziffer 2 werden die Wörter „einer mindestens 5-jährigen ärztlichen Tätigkeit in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder“ gestrichen und die Wörter „den genannten Gebieten“ durch die Wörter „einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt

Vom 8. März 1994

(in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~21. November 2011...~~)

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 18 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, und § 28 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 245), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer die Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt vom 8. März 1994 (ÄBS S. 259) beschlossen und zuletzt* durch Satzung vom ~~21. November 2011 (ÄBS S. 664)...~~ geändert:

* zuvor geändert durch Satzung vom 21. November 2011 (ÄBS S. 664), in Kraft getreten am 1. Januar 2012

** in Kraft getreten am 1. Juli 2024

§ 1

Zweck

Die Qualifikation und Fortbildung zum Leitenden Notarzt ist in Ausführung des § 28 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004, S. 245) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 2

Fachkundenachweis

(1) Dem Leitenden Notarzt obliegt die Koordination der ärztlichen Versorgung bei größeren Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten ~~oder Erkrankten~~. Er muss die Bedingungen des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie die Möglichkeiten und Kapazitäten der Krankenhäuser im Umkreis und innerhalb des eigenen Rettungsdienstbereiches kennen. Er muss die organisatorischen Fähigkeiten besitzen, um mit der Feuerwehr, der Polizei, den Hilfsorganisationen, dem Technischen Hilfswerk und den Katastrophenschutzbehörden bei der Bewältigung des Schadensereignisses zusammenzuarbeiten.

(2) Über die Qualifikation zum Leitenden Notarzt erteilt die Sächsische Landesärztekammer auf Antrag eine Bescheinigung (Fachkundenachweis).

§ 3

Eignungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Erteilung des Fachkundenachweises sind:

1. der Nachweis der ~~Fachkunde Rettungsdienst oder der~~ Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin,
2. der Nachweis ~~einer mindestens 5-jährigen ärztlichen Tätigkeit in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin oder Allgemeinmedizin oder~~ des Erwerbs der Facharztanerkennung in ~~den genannten~~ einem Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung,
3. der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen kontinuierlichen Tätigkeit in der Intensivmedizin,
4. der Nachweis einer mindestens dreijährigen kontinuierlichen Tätigkeit im Rettungsdienst als Notarzt,
5. die weitere regelmäßige Tätigkeit im Rettungsdienst und
6. die Teilnahme an einem mindestens 40-stündigen Kurs der Sächsischen Landesärztekammer, mit dem erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 5 begonnen werden darf.

(2) Die Bildungsinhalte der Kurse der Sächsischen Landesärztekammer sind in der Anlage 1 (gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation Leitender Notarzt in der jeweils geltenden Fassung) festgelegt.

(3) Kurse anderer Veranstalter können als gleichwertig von der Sächsischen Landesärztekammer anerkannt werden, wenn sie den in der Anlage 1 festgelegten Bildungsinhalten entsprechen. Der Erwerb von Kenntnissen der im Freistaat Sachsen geltenden rechtlichen Grundlagen und strukturellen Gegebenheiten für die Tätigkeit als Leitender Notarzt der Sächsischen Landesärztekammer ist gesondert nachzuweisen.

§ 4 Fortbildung

(1) Der Leitende Notarzt soll sich einmal jährlich durch die Teilnahme an einem „Aufbauseminar Leitender Notarzt – Qualifikationsseminar für LNA“ über Notfall- oder Katastrophenmedizin der Sächsischen Landesärztekammer fortbilden.

(2) Die Bildungsinhalte der Kurse „Aufbauseminar Leitender Notarzt - Qualifikationsseminar für LNA“ sind in der Anlage 2 (gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation Leitender Notarzt in der jeweils geltenden Fassung) festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Zugangsvoraussetzungen, Fortbildung und Qualifikation zum leitenden Notarzt (LNA) – Fachkunde Leitender Notarzt (LNA) – vom 10. Juli 1991 außer Kraft.

Anlagen

Dresden, den 5. März 1994

gez.
Prof. Dr. med. Heinz Diettrich
Präsident

gez.
Dr. med. Günter Bartsch
Schriftführer

Anlage 1**Bildungsinhalte – „Seminar Leitender Notarzt – Qualifikationsseminar zum LNA“**

(modifizierter Gegenstandskatalog der Bundesvereinigung der Arbeitsgemeinschaften der Notärzte Deutschlands e. V., BAND 1999)

V = Vorträge, D = Demonstrationen, P = Praktika (in Gruppen), PI = Planspiel/Planübung

1. Medizinische Fortbildung		Minutenvorgabe
V 1	Sichtungskategorien, Sichtungsprobleme	60
V 2	Einsatztaktik bei besonderen Einsatzlagen, z.B. Amok, Terror	150
P 1	Sichtung und medizinische Erstversorgung - Durchführung und Auswertung in Gruppen, max. je 15 Teilnehmende	120
P 2	Sichtung und medizinische Gesamtversorgung - Durchführung und Auswertung in Gruppen, max. je 15 Teilnehmende	180

2. Einsatztaktik und Rechtsgrundlagen		Minutenvorgabe
V 3	Gesetzliche Grundlagen - Recht in der Notfallmedizin	60
V 4	Konzepte für LNA-Gruppen	60
V 5	Gesetzliche Grundlagen und Struktur des Katastrophenschutzes	75
V 6	Schnelleinsatzgruppen (SEG) - Aufgaben und Konzepte	60
V 7	Gesetzliche Grundlagen des Rettungsdienstes, Mitwirkung der Hilfsorganisation und Dritter	45
V 8	Aufbau und Struktur einer Einsatzleitung Rettungsdienst	30
V 9	Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Feuerwehr, Zuständigkeiten in einer gemeinsamen Einsatzleitung	45
V 10	Kooperation bei besonderen Lagen, Erwartungen an den LNA	45
V 11	Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Polizei, Zuständigkeiten in einer gemeinsamen Einsatzleitung	45
V 12	Kooperation bei besonderen Lagen, Erwartungen an den LNA	60
V 13	Grundlagen der Führungslehre	60
V 14	Aufbau und Struktur einer gemeinsamen Einsatzleitung, Stellung, Kompetenzen, Einordnung und Aufgaben des LNA	45
V 15	Gefährdung an Einsatzstellen	60
V 16	Lagebeurteilung (medizinisch)	60
V 17	Lagebewältigung (medizinisch)	120
V 18	Erfahrungsberichte LNA-Einsatz	120
V 19	Medizinische Dokumentation durch den LNA	60

3. Technische Fortbildung		Minutenvorgabe
D 1	Technische Rettungsmittel - Durchführung in Gruppen, max. je 20 Teilnehmende	60
D 2	Gefahrenabwehr, Schutzmöglichkeiten - Durchführung in Gruppen, max. je 20 Teilnehmende	60
V 20	Kommunikationskonzepte, Kommunikationsmittel, Kommunikationswege	60

4. Übungen		Minutenvorgabe
P 3	Funkübung, Kommunikation mit der Einsatzleitung	60
PI	Planspiel MANV (Massenanfall von Verletzten/Erkrankten)	600

Gesamtminutenzahl	2.400
--------------------------	--------------

Anlage 2

Kursstruktur „Aufbauseminar Leitender Notarzt - Qualifikationsseminar für LNA“

Umfang:

Mindestens 8 Stunden.

Themenempfehlung:

- CBNRE-Lagen
(Chemische, biologische, nukleare, radiologische und explosive Gefahren und Unfälle und deren Abwehr)
- Großveranstaltungen
- Kooperation mit Spezialeinsatzkräften der Polizei
- Spezielle Einsatzanlagen
- Großschadenslage in medizinischen und sozialen Einrichtungen
- Länderübergreifende Kooperation bei Großschadensfällen (z. B. Ü-MANV, Medical Task Force)
- Rechtsfragen für den LNA
- Spezielle Einsatzlage Großbrand
- Regionale Konzepte (Bergrettung, Seenotfall, Tunnelrettung)